

Satzung der Stadt Uetersen über die Herstellung notwendiger Kfz.-Stellplätze und Fahrradabstellplätze sowie die Erhebung von Ablösebeträgen für notwendige Kfz.-Stellplätze und Fahrradabstellplätze (Stellplatzsatzung)

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein sowie der §§ 50 und § 84 Abs. 1 Nr. 8 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO SH) jeweils in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 26.03.2018 die folgende Stellplatzsatzung erlassen:

Gleichzeitig wird die Richtlinie über die Ablösung und Befreiung von Kfz-Stellplätzen sowie Abstellanlagen für Fahrräder im Bereich der Stadt Uetersen gem. § 55 Abs. 6 LBO vom 15.10.2002 hiermit aufgehoben.

	§ 1 Geltungsbereich
(1)	Diese Satzung gilt für das gesamte Stadtgebiet Uetersen.
(2)	Diese Stellplatzsatzung gilt für die Errichtung, Erweiterung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen sowie anderen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern zu erwarten ist.
(3)	Regelungen in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen, die von dieser Satzung abweichen, gelten vorrangig.
	§ 2 Begriffsbestimmungen
(1)	Stellplätze sind Flächen, auf denen Kraftfahrzeuge außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen abgestellt werden.
(2)	Garagen und Carports sind bauliche Anlagen, in denen Kraftfahrzeuge im Sinne dieser Satzung abgestellt werden und die auch als Stellplätze gelten.
(3)	Fahrradabstellplätze sind Flächen, auf denen Fahrräder außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen abgestellt werden. Dazu zählen auch Fahrradabstellräume und Fahrradgaragen.
	§ 3 Pflicht zum Nachweis von notwendigen Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen
(1)	Bei der Errichtung, Erweiterung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung müssen die notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze gemäß den Richtzahlen für den Stellplatzbedarf nach der anliegenden Richtzahlentabelle (Anlage 1) ermittelt und entsprechend nachgewiesen werden. Bei Vorhaben an bestehenden baulichen Anlagen wird nur der durch das Vorhaben erzeugte Mehrbedarf in Ansatz gebracht.

(2)	Bei baulichen Anlagen verschiedener Nutzungen ist der Bedarf für die notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze für die jeweilige Nutzungsart separat zu ermitteln.
(3)	Grundlage der Ermittlung von notwendigen Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen nach Nutzflächen ist die DIN 277 (DIN 277-1:2016-01).
§ 4 Pflicht zur Herstellung von notwendigen Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen	
(1)	Die notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze sind auf dem eigenen Baugrundstück herzustellen. Stellplätze dürfen auch in zumutbarer Entfernung auf fremden Grundstücken nachgewiesen werden, bedürfen aber der öffentlich-rechtlichen Absicherung über eine Baulasteintragung. Fahrradabstellplätze müssen auf dem eigenen Baugrundstück hergestellt werden.
(2)	Zumutbar im Sinne des Abs. 1 Satz 2 ist eine Entfernung von bis zu 300 m (fußläufig).
§ 5 Art und Beschaffenheit von Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen	
(1)	Die Größe der Stellplätze, die Fahrgassenbreite und die Kennzeichnung ist entsprechend den technischen Richtlinien und nach den Regeln der Garagenverordnung des Landes Schleswig-Holstein auszuführen. Für Fahrradabstellplätze gelten die Richtlinien für die Planung von Fahrrad Abstellanlagen (Technische Richtlinie TR 6102) vom ADFC (Allgemeiner deutscher Fahrrad-Club). Die gekennzeichneten Flächen sind ausschließlich zweckentsprechend zu nutzen.
(2)	Gefangene Stellplätze (Aufstellung hintereinander) sind bei Einfamilienhäusern (max. 1 WE) und Doppelhäusern (max. 2 WE) zulässig. Für alle anderen Gebäudetypen (auch Einzelhäuser) gilt diese Regelung nicht.
(3)	Für je 15 notwendige Stellplätze ist ein Stellplatz für Menschen mit Behinderungen nachzuweisen und entsprechend zu kennzeichnen, bei „Wohnanlagen für betreutes Wohnen“ einer für je 4 notwendige Stellplätze.
(4)	Es wird empfohlen, im Bereich von Fahrrad-Abstellanlagen mindestens einen Stellplatz von 10 erforderlichen für die Belange von Menschen mit Handicap (z.B. Dreiräder) einzurichten.
§ 7 Ablösung von Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen	
(1)	In Fällen, in denen notwendige Stellplätze und Fahrradabstellplätze nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten herzustellen sind, kann auf Antrag die Herstellungspflicht ganz oder teilweise durch die Zahlung eines Geldbetrages an die Stadt Uetersen abgelöst werden, es ist jedoch mindestens 1 Stellplatz pro Verkehrsquelle der Anlage 1 herzustellen. Der Geldbetrag ist zweckentsprechend zu verwenden.

(2)	Die Ablösung wird über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der Stadt Uetersen fixiert und vor Erteilung der Baugenehmigung der Unteren Bauaufsichtsbehörde mitgeteilt.
	§ 8 Ablösungsbeträge für Stellplätze
(1)	Für die Ablösung notwendiger Stellplätze wird die Höhe des Ablösungsbetrages wie folgt festgelegt: Für das gesamte Stadtgebiet gilt: 10.000,- € je Stellplatz
	§ 9 Ablösungsbeträge für Fahrradabstellplätze
(1)	Für die Ablösung notwendiger Fahrradabstellplätze wird die Höhe des Ablösungsbetrages wie folgt festgelegt: Für das gesamte Stadtgebiet gilt: 1.000,- € je Stellplatz
	§ 10 Abweichungen
(1)	Abweichungen von den Bestimmungen dieser Stellplatzsatzung können unter den Voraussetzungen des § 71 Abs. 3 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein auf Antrag zugelassen werden. Sofern die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung nicht in einem Baugenehmigungsverfahren geprüft wird, sind die Abweichungen gesondert bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde zu beantragen.
(2)	Die Anzahl der notwendigen Stellplätze kann erhöht oder gemindert werden, wenn die lokalen Zustände oder die besondere Art der Nutzung dieses erfordern.
(3)	Die Entscheidung über Abweichungsanträge trifft der Ausschuss für Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss durch einfachen Beschluss.
	§ 11 Anlagen zur Stellplatzsatzung
	Die Anlage 1 gilt als Bestandteil dieser Stellplatzsatzung.
	§ 12 Ordnungswidrigkeiten
(1)	Ordnungswidrig im Sinne des § 82 Absatz 1 Landesbauordnung Schleswig-Holstein handelt, wer notwendige Stellplätze und notwendige Fahrradabstellplätze entgegen der Bestimmungen des § 3 nicht herstellt, nicht instand hält oder nicht ablöst.
(2)	Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 82 Abs. 1 und 3 LBO S.-H. mit einer Geldbuße bis zu 500.000,- € geahndet werden.

	§ 13 Übergangsbestimmungen
	Diese Satzung gilt nicht für Anträge die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Satzung bei der Stadt Uetersen eingereicht wurden.
	§ 14 Inkrafttreten
	Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft: „die Richtlinie über die Ablösung und Befreiung von Kfz-Stellplätzen sowie Abstellanlagen für Fahrräder im Bereich der Stadt Uetersen gem. § 55 Abs. 6 LBO vom 15.10.2002“.

Uetersen, den 12.04.2018

Stadt Uetersen

Die Bürgermeisterin

Anlage 1: Richtzahlentabelle für den Mindestbedarf von Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen			
Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Zahl der Fahrrad-Abstellplätze
1.0	Wohngebäude		
1.1	Einzel- oder Doppelhäuser	2 St. je Wohneinheit	4 je Wohneinheit
1.2	Reihenhäuser	2 St. Je Wohneinheit	4 je Wohneinheit
1.3	Mehrfamilienhäuser	1,5 St. Je Wohnung	2 je Wohnung
1.4	Wohnhäuser mit Senioren-wohnungen	1 St. Je Wohnung	0,5 je Wohnung
1.5	Seniorenheime, Wohnheime	1 St. Je 8 Betten zzgl. 1 Behind. St.	1 je 10 Betten
1.6	Besondere Wohnformen für betreuungsbedürftige Menschen	1 St. Je 8 Betten zzgl. 1 Behind. St.	1 je 10 Betten
1.7	Sonstige Wohnheime	1 St. Je 2 Plätze	1 je 2 Plätze
2.0	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- oder Praxisräumen		
2.1	Büro, Verwaltungsräume	1 St. Je 40 m ² Nutzfläche	1 je 40 m ² NF
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr	1 St. Je 30 m ² Nutzfläche	1 je 30 m ² NF
3.0	Verkaufsstätten		
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 St. Je 50 m ² Nutzfläche	1 je 80 m ² NF
3.2	Großflächiger Einzelhandel	1 St. Je 20 m ² Nutzfläche	1 je 150 m ² NF
4.0	Versammlungsstätten		
4.1	Versammlungsstätte überörtlich	1 St. Je 5 Besucherplätze	1 je 20 Besucherplätze
4.2	Sonstige Versammlungsstätten	1 St. Je 10 Besucherplätze	1 je 10 Besucherplätze
4.3	Kirchliche Einrichtungen (örtlich)	1 St. Je 30 Besucherplätze	1 je 30 Besucherplätze
4.4	Kirchliche Einrichtungen (überörtlich)	1 St. Je 15 Besucherplätze	1 je 15 Besucherplätze
5.0	Sportstätten		
	Sportplatz	1 St. Je 250 m ²	1 je 250 m ²
	Sporthalle o. Zuschauer	1 St. Je 50 m ² NF	1 je 50 m ² NF
	Sporthalle m. Zuschauern	1 St. Je 50 m ² NF zzgl. 1 je 10 Besucherplätze	1 je 50 m ² NF zzgl. 1 je 10 Besucherplätze
	Schwimm-, bad, halle	1 St. 20 Umkleideschränke	1 je 10 Umkleideschränke

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Zahl der Fahrrad-Abstellplätze
6.0	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
	Gaststätte	1 St. Je 50 m ² NF	1 je 50 m ² NF
	Hotel, Pension o.ä.	1 St. Je 4 Betten	1 je 4 Betten
	Jugendherberge	1 St. Je 10 Betten	1 je 5 Betten
7.0	Schulen, Jugendeinrichtungen, Kindergärten		
	Allgem. Bildende Schulen	1 St. Je 30 Schüler	
	Förderschule	1 St. Je 15 Schüler	1 je 15 Schüler
	Hochschule	1 St. Je 10 Studenten	1 je 3 Studenten
	Kinder-, garten, tagesstätte	1 St. Je 30 Kinder mindestens 2 St.	1 je 30 Kinder
	Jugendfreizeiteinrichtung	1 St. Je 100 m ² NF	1 je 100 m ² NF
8.0	Gewerbliche Anlagen		
	Handwerks- und Industriebetrieb	1 St. Je 70 m ² NF	1 je 100 m ² NF
	Verkaufs- und Ausstellungsplatz	1 St. Je 100 m ² NF	1 je 200 m ² NF
	Kfz.-Werkstatt	5 St. Je Reparaturstand	1 je Reparaturstand
	Tankstelle	1 St. Je 50 m ² NF	1 je 100 m ² NF
	Spielhalle	1 St. Je 20 m ² NF mindestens 3	1 je 50 m ² NF
9.0	Verschiedenes		
	Kleingartenanlage	1 St. Je 5 Kleingärten	1 je 2 Kleingärten
	Friedhof	1 St. Je 2000 m ² Grundstücksfläche	1 je 500 m ² Grundstücksfläche
	Minigolfanlage	5 je Anlage	20 je Anlage